

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2014/33
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/33)

2. Januar 2014

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 17. bis 21. März 2014)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Änderung der Sondervorschrift 658 – Verwendung von Großcontainern

Antrag Österreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die Sondervorschrift 658 erlaubt die erleichterte Beförderung von Feuerzeugen und Nachfüllpatronen bis zu bestimmten Mengen "in" Wagen/Fahrzeugen.

Zu treffende Entscheidung:

Die Bestimmung soll der Klarheit halber um Großcontainer erweitert werden.

Damit zusammenhängende Dokumente: –

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Mit dem RID/ADR 2013 wurde die Sondervorschrift 658 in Kraft gesetzt, die für UN 1057 Feuerzeuge und UN 1057 Nachfüllpatronen für Feuerzeuge Beförderungen unter erleichterten Bedingungen vorsieht, soweit bestimmte Mengen nicht überschritten werden. So darf die gesamte Bruttomasse derartiger Versandstücke, "die in einem Wagen/Fahrzeug befördert werden", höchstens 100 kg betragen.
2. Diese Regelung sollte die Sondervereinbarungen RID 5/2010 und ADR M213 gemäß Kapitel 1.5 RID/ADR ablösen, die vergleichbare Erleichterungen vorsehen. Darin wird die entsprechende Begrenzung für die Straße jedoch auf die Beförderungseinheit bezogen. Auf dieser Grundlage wurde die Verwendbarkeit von Großcontainern nicht in Zweifel gezogen. Bei der Formulierung "in einem Wagen/Fahrzeug" besteht diese Klarheit dagegen nicht im gleichen Maß. Da Großcontainer für derartige Beförderungen verwendet werden, schlägt Österreich eine ausdrückliche Klarstellung in der Sondervorschrift 658 vor.

Antrag

3. In der Sondervorschrift 658 b) nach "Wagen/Fahrzeug" einfügen:

"oder Großcontainer".

Begründung

- Sicherheit: Die Änderung beeinträchtigt die Beförderungssicherheit nicht und stellt die Rechtssicherheit her, dass die Bestimmungen der Sondervorschrift 658 nicht nur bei Beförderungen in Wagen und Fahrzeugen, sondern auch in Containern auf diesen anwendbar sind.
- Durchführbarkeit: Es sind keine Probleme zu erwarten. Die Änderung schafft Rechtssicherheit und entspricht gängiger Praxis.
-